

2019**Ausgegeben zu Bonn am 8. März 2019****Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung FNA: 7847-37-1, 7847-39-1	170
26. 2. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung FNA: 2030-21-2	171
27. 2. 2019	Verordnung zur Umsetzung der Notifizierung zur Anwendung der Anrechnungsmethode bei bestimmten Einkünften nach dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen (Notifizierungsverordnung DBA Türkei) FNA: neu: 610-1-27	186
4. 3. 2019	Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung – NotVPV) FNA: neu: 303-1-4	187
5. 3. 2019	Erste Verordnung zur Änderung der Kürschnermeisterverordnung FNA: 7110-3-120	191
22. 2. 2019	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 33 Absatz 2 Satz 2, Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5, Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 und nachfolgende Fassungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes) FNA: 1104-5	192
22. 2. 2019	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 54 Absatz 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1999) FNA: 1104-5, 611-4-4	193
22. 2. 2019	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Biersteuergesetzes 1993 sowie § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) FNA: 1104-5, 612-6-3, 611-1	194
4. 3. 2019	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 26 Absatz 1 Nummer 4 und 5, § 22a Absatz 1 und 4 Satz 4 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie § 18 Absatz 2 Nummer 5, § 14a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) FNA: 1104-5	195
20. 2. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt FNA: 4103-1, 310-4, 311-11, 2129-47, 4100-1, 940-9	196
1. 3. 2019	Bekanntmachung zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	197
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	198
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	199

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Vom 22. Februar 2019

Es verordnet auf Grund

- des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Nach § 32a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1) geändert worden ist, werden folgende §§ 32b und 32c eingefügt:

„§ 32b

Flächen mit *Miscanthus*
(Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe k
der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

Auf einer Fläche mit *Miscanthus*, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen wird, ist

1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die Art angelegt wird, und

2. der Einsatz mineralischer Düngemittel verboten.

§ 32c

Flächen mit *Silphium perfoliatum*
(Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe l
der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

Auf einer Fläche mit *Silphium perfoliatum*, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen wird, ist

1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die Art angelegt wird, und
2. der Einsatz mineralischer Düngemittel verboten.“

Artikel 2

Änderung der InVeKoS-Verordnung

§ 11 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. für Flächen mit *Miscanthus* sowie für Flächen mit *Silphium perfoliatum*, das Jahr der Anlage der Art, wenn die Anlage im Jahr der Stellung des Sammelantrags erfolgt,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 2019

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung

Vom 26. Februar 2019

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung

Die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Aufstieg“.

- b) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Übergangsregelung“.

- c) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Satz 1)	Plan für die praktische Ausbildung (mittlerer/gehobener Dienst)
Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2 Satz 1)	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2 Satz 1)	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (gehobener Dienst)
Anlage 4 (zu § 15 Absatz 1 Satz 2)	Fächer/Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 5 (zu § 15 Absatz 3)	Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 6 (zu § 15 Absatz 3)	Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung/Abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
Anlage 7 (zu § 18 Absatz 10)	Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung (gehobener Dienst)

Anlage 8
(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 1)

Beurteilung der Leistungen im Grundstudium (gehobener Dienst)

Anlage 9
(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 2)

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium (gehobener Dienst)

Anlage 10
(zu § 19)

Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden (gehobener Dienst)

Anlage 11
(zu § 42 Absatz 1)

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung (gehobener Dienst)

Anlage 12
(zu § 42 Absatz 2 und § 46 Absatz 2)

Prüfungszeugnis (mittlerer/gehobener Dienst)

Anlage 13
(zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)

Anlage 14
(zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)

Anlage 15
(zu § 43 Absatz 4)

Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)

Anlage 16
(zu § 43 Absatz 4)

Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)

Anlage 17
(zu § 46 Absatz 3)

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)

Anlage 18
(zu § 46 Absatz 3)

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)

Anlage 19
(zu § 48)

Niederschrift über die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)

Anlage 20
(zu § 48)

Niederschrift über die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)“.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 3, § 24 Absatz 2)“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Komma“ gestrichen.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Schwerpunktthema sind 30 Stunden im Hauptstudium anzusetzen (Nummer 10 der Anlage 10).“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Umsatzsteuer“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „(Anlagen 7 bis 9)“ eingefügt.
 - d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Für die Ermittlung der Studiennote ist

 1. für das Grundstudium die Summe zu bilden aus der vierfachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren und diese Summe durch sieben zu teilen (Anlagen 7 und 8) und
 2. für das Hauptstudium die Summe zu bilden aus der fünffachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen, der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Arbeit sowie der Punkte des Schwerpunktthemas und diese Summe durch acht zu teilen (Anlage 9).“
6. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Aufstieg“.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3)“ ersetzt.
8. § 37 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte nicht zu vertreten hat, soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungs-

ausschuss bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Anrechnung sind insbesondere die Zahl der bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis zu berücksichtigen. Anstelle des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle die Entscheidungen treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder die mündliche Prüfung als nicht begonnen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass anstelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle über die Genehmigung entscheidet.“

9. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fest. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl ist die Summe aus

1. der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 18 Absatz 10 Satz 1 und Anlage 7) und
2. der 30-fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet worden sind,
2. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist und
3. die Endpunktzahl mindestens 200 beträgt.

(4) Bei bestandener Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.“

11. In § 42 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Beamtin und jeden zu prüfenden Beamten in der Regel

1. für den mittleren Dienst 30 Minuten und
2. für den gehobenen Dienst 45 bis 60 Minuten.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst nach Anlage 13 und für den gehobenen Dienst nach Anlage 14.

(2) Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst ist die Summe aus

1. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung,
2. der sechsfachen Punktzahl der Leistungen in der praktischen Ausbildung,
3. der 20-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung und
4. der achtfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung.

Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist die Summe aus

1. der siebenfachen Studiennote für das Grundstudium,
2. der achtfachen Studiennote für das Hauptstudium,
3. der fünffachen Punktzahl nach § 5 Absatz 2,
4. der 14-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
5. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte die mündliche Prüfung bestanden hat und eine Endpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), kann die Zwischenprüfung nur innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 2 Satz 4 und § 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)“ ersetzt.

15. Die Anlagen 8 bis 11 und 16 bis 18 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 7 ersichtliche Fassung.

16. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 44 Absatz 5 Satz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung § 44 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung tritt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Februar 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 8**

(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 1)

– gehobener Dienst –

Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

.....
Bildungsstätte**Beurteilung der Leistungen**

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

.....
Finanzamt**im Grundstudium**

Fach ¹		Punktzahl der Leistungen		
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)			(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren			
	Abgabenrecht			
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Privatrecht			
	Öffentliches Recht			
	Wirtschaftswissenschaften			
	Informations- und Wissensmanagement			
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²			
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(2)	
	Summe der Durchschnittspunktzahlen x 4 2			(A)
				$\frac{(1 + 2) \times 4}{2}$

Fach ¹		Punktzahl der Leistungen	
III. Abschlussklausuren			
Abgabenrecht			
Umsatzsteuer			
Steuern von Einkommen und Ertrag			
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
Privatrecht			
Summe der Punktzahlen			
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(3)	
Durchschnittspunktzahl x 3			(B)
		(3) x 3	

Summe
Summe : 7
Studiennote Grundstudium (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)

A + B
(A + B) : 7

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum.....
Ort, Datum.....
Leiterin/Leiter der Bildungsstätte/des Fachbereichs.....
Vor- und Familienname der beurteilten Person

¹ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

² Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 9**

(zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 2)

– gehobener Dienst –

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium

.....
Bildungsstätte**Beurteilung der Leistungen**

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

.....
Finanzamt**im Hauptstudium**

Fach ¹		Punktzahl der Leistungen	
I.	Studienleistungen im Hauptstudium		
	Abgabenrecht		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(1)
	Durchschnittspunktzahl x 5		(1) x 5 (A)
II.	Schriftliche Arbeit		
	Leistung der schriftlichen Arbeit		(2)
	Punktzahl x 2		(2) x 2 (B)
III.	Schwerpunktthema		
			(3)
	Punktzahl		(3) (C)

Summe
Summe : 8
Studiennote Hauptstudium (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)

A + B + C
(A + B + C) : 8

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Leiterin/Leiter der Bildungsstätte/des Fachbereichs

.....
Vor- und Familienname der beurteilten Person

¹ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

² Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 10**

(zu § 19)

– gehobener Dienst –

Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden

Studienfächer und Mindestunterrichtsstunden

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindest- stunden im Haupt- studium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischen- prüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grund- studiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenverordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	–	62
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	147	45	192
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142
1.2.4	Internationales Steuerrecht	–	–	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften *Enthält 36 Stunden Körperschaftssteuerrecht, die alternativ unter 1.2.1 Steuern vom Einkom- men und Ertrag unterrichtet und geprüft werden können.	–	81*	49	130
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	–	92
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	–	60
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	–	48	–	48
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	–	23	–	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				95
8.	Methoden der Rechtsanwendung	–	20	–	20
	Zwischensumme Pflichtfächer				1 235

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindest- stunden im Haupt- studium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)	
		bis zur Zwischen- prüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grund- studiums			
9.	Wahlpflichtveranstaltungen:					
9.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen				60	
9.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen				60	
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen					120
10.	Schwerpunktthema			30	30	30
11.	Fallstudien					35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium					440
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)					97
	Dispositionsstunden im Grund- und Hauptstudium					243
						2 200

Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 11**

(zu § 42 Absatz 1)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

**Mitteilung über das
Ergebnis der Zwischenprüfung**

Der Prüfungsausschuss

bei

Frau/Herrn

.....
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes/

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

I.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung			
	Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7		(1)	
	Durchschnittspunktzahl x 10		(1) x 10	(A)
II.	Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen		
	Prüfungsarbeiten Der Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:			
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen			
	Öffentliches Recht			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahlen (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(2)	
	Durchschnittspunktzahl x 30		(2) x 30	(B)
	Endpunktzahl	A + B		
	Nur bei bestandener Zwischenprüfung (§ 41 Absatz 4): Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4 StBAPO)			

Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):

Sie haben die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl , Ihre Prüfungsarbeiten sind mit einer Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von und die Prüfungsgesamtnote

Textvorschlag B (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Sie haben nur in Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen/können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen/können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endpunktzahl):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl , Ihre Prüfungsarbeiten sind mit einer Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von

Die von Ihnen erreichte Endpunktzahl liegt unter der geforderten Endpunktzahl von mindestens 200 (§ 41 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen/können Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

.....
Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
Unterschrift

Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 16**

(zu § 43 Absatz 4)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Herrn/Frau

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes/

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung, § 6 Absatz 3 Satz 1 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Textvorschlag A (zu geringe Zulassungspunktzahl):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten und bewertet worden. Die Vorsteherin/ Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl und der Note bewertet. Nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO ergibt sich daraus eine Zulassungspunktzahl von

Die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungspunktzahl von mindestens 170 (§ 43 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen/können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag B (nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in nur schriftlichen Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 43 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen/können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht (§ 43 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen/können Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

.....
Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
Unterschrift

Anhang 6 (zu Artikel 1 Nummer 15)**Anlage 17**

(zu § 46 Absatz 3)

– mittlerer Dienst –

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Frau/Herrn

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes/

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 3 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 StBAG können Sie die Prüfung einmal wiederholen/können Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

.....

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Unterschrift

Anhang 7 (zu Artikel 1 Nummer 15)

Anlage 18

(zu § 46 Absatz 3)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Frau/Herrn

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes/

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 3 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 StBAG können Sie die Prüfung einmal wiederholen/können Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

.....

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Unterschrift

**Verordnung
zur Umsetzung der Notifizierung zur Anwendung der Anrechnungsmethode
bei bestimmten Einkünften nach dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen
(Notifizierungsverordnung DBA Türkei)**

Vom 27. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Abkommen im Sinn dieser Verordnung ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Abkommen) vom 19. September 2011 (BGBl. 2012 II S. 527) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Aufgrund der auf diplomatischem Weg erfolgten Notifizierung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Abkommens wird bei einer nach Artikel 4 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person die Doppelbesteuerung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Artikel 15 des Abkommens wie folgt vermieden: Einkünfte, die nach dem Abkommen in der Republik Türkei besteuert werden können, sind nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens auszunehmen, wenn aufgrund eines anderen, nichtsteuerlichen bilateralen Abkommens die Republik Türkei diese Einkünfte nicht besteuern kann. In diesen Fällen vermeidet die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens.

§ 3

Anwendung

Diese Verordnung ist auf Steuern anzuwenden, die für Zeiträume ab dem 1. Januar 2019 erhoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Februar 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Verordnung
über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer
(Notarverzeichnis- und -postfachverordnung – NotVPV)**

Vom 4. März 2019

Auf Grund des § 78m Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 78n Absatz 5 der Bundesnotarordnung, die durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Notarverzeichnis

- § 1 Eintragung von Amtspersonen
- § 2 Angaben zu den Amtspersonen
- § 3 Angaben zu den amtlichen Tätigkeiten
- § 4 Frühere Amtspersonen
- § 5 Notarvertreter
- § 6 Eintragungen
- § 7 Berichtigungen
- § 8 Löschungen
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Suchfunktion
- § 11 Einsehbarkeit und Datensicherheit

Teil 2

Besonderes elektronisches Notarpostfach

- § 12 Besonderes elektronisches Notarpostfach
- § 13 Führung der Postfächer
- § 14 Einrichtung und Aktivierung eines Postfachs
- § 15 Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach
- § 16 Zugang zum Postfach
- § 17 Automatisches Löschen von Nachrichten
- § 18 Sperrung des Postfachs
- § 19 Vorläufige Amtsenthebung
- § 20 Löschung des Postfachs

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

Teil 1

Notarverzeichnis

§ 1

Eintragung von Amtspersonen

(1) In das Notarverzeichnis sind Personen einzutragen, die bestellt sind zum

1. hauptberuflichen Notar,
2. Anwaltsnotar,
3. Notariatsverwalter oder
4. Notariatsabwickler (§ 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung).

(2) In das Notarverzeichnis können zum Zweck der Urkundensuche zudem Personen eingetragen werden, die

1. im Sinne des Absatzes 1 bestellt waren,
2. als Notar im Landesdienst im Sinne des § 114 der Bundesnotarordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tätig waren oder
3. als Amtsverwalter im Sinne des § 22 Absatz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 265, 266) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tätig waren.

(3) Die von den Absätzen 1 und 2 erfassten Personen sind nur einmal als Amtspersonen einzutragen.

§ 2

Angaben zu den Amtspersonen

(1) Zu jeder Amtsperson sind alle amtlichen Tätigkeiten einzutragen, die diese ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Als Zusatz zum Familiennamen werden, sofern von der Amtsperson geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen. Nicht-juristische Grade müssen als solche erkennbar sein. Die Eintragung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigung zum Führen des Grades oder der Bezeichnung nachgewiesen wird.

(3) Hat eine Amtsperson mehrere Vornamen, so sind nur diejenigen einzutragen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit üblicherweise verwendet werden.

(4) Zur Amtsperson ist zu deren Identifizierung das Geburtsdatum einzutragen.

(5) Zur Amtsperson sind deren Beurkundungssprachen einzutragen, sofern sie solche mitgeteilt hat.

§ 3

Angaben zu den amtlichen Tätigkeiten

(1) Zu jeder amtlichen Tätigkeit einer Amtsperson sind folgende Angaben einzutragen:

1. der Amtssitz,
2. der Beginn der amtlichen Tätigkeit,
3. das Ende der amtlichen Tätigkeit,
4. die Anschriften der Geschäftsstellen und
5. die Orte und Termine auswärtiger Sprechstage.

(2) Zu jeder Geschäftsstelle sind nach Mitteilung durch die Amtsperson folgende Angaben einzutragen:

1. eine Telefonnummer,
2. eine Telefaxnummer,
3. eine E-Mail-Adresse und
4. eine Internetadresse.

(3) Darf die Amtsperson die amtliche Tätigkeit im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung nicht

persönlich ausüben, ist dies bei der amtlichen Tätigkeit zu vermerken.

(4) Zum Zweck der Urkundensuche sind die Verwahrzuständigkeiten für die bei der amtlichen Tätigkeit errichteten Urkunden einzutragen. Dies gilt nicht für Verwahrungen nach § 45 Absatz 1 der Bundesnotarordnung. Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv (§ 51 Absatz 5 der Bundesnotarordnung) lässt die Verwahrzuständigkeit im Sinne des Satzes 1 unberührt.

§ 4

Frühere Amtspersonen

Zu früheren Amtspersonen, die nach § 1 Absatz 2 eingetragen sind, werden nur die Angaben nach § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundesnotarordnung sowie die Angaben nach § 2 Absatz 1 bis 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 dieser Verordnung eingetragen.

§ 5

Notarvertreter

Die Bestellung eines Notarvertreters ist bei derjenigen amtlichen Tätigkeit einzutragen, auf die sich die Bestellung bezieht. § 2 Absatz 2 bis 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Eintragungen

(1) Die Notarkammern nehmen die ihnen obliegenden Eintragungen in das Notarverzeichnis unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Inhalten Kenntnis erhalten haben. Die Bundesnotarkammer stellt ihnen hierfür eine Webanwendung zur Verfügung.

(2) Die Eintragungen sind von den Mitarbeitern der Notarkammern im Notarverzeichnis qualifiziert elektronisch zu signieren, soweit die Webanwendung dies vorsieht. Hierbei sind von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellte qualifizierte Zertifikate mit einem Attribut zu verwenden, das die Inhaber als für die Notarkammer handelnd ausweist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Fall eines automatisierten Abrufs nach § 78I Absatz 5 der Bundesnotarordnung.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei technischen Störungen, können die Notarkammern die Bundesnotarkammer schriftlich beauftragen, einzelne Eintragungen für sie vorzunehmen.

(4) Stellt die Bundesnotarkammer den Aufsichtsbehörden für Eintragungen in das Notarverzeichnis eine Webanwendung zur Verfügung, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bundesnotarkammer trägt die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs unverzüglich ein, nachdem sie dieses eingerichtet hat. Sie stellt den Amtspersonen für die Mitteilung der in § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben eine Webanwendung zur Verfügung und nimmt die entsprechenden Eintragungen unverzüglich vor, nachdem ihr die Mitteilungen zugegangen sind.

§ 7

Berichtigungen

Stellt die eintragende Stelle fest, dass ihre Eintragungen unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen oder zu vervollständigen. Für Berichtigungen oder Vervollständigungen der Notarkammern und Aufsichtsbehörden gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 entsprechend. Hat die eintragende Stelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen, hat sie hierzu Auskünfte einzuholen.

§ 8

Löschungen

(1) Wird ein besonderes elektronisches Notarpostfach gelöscht (§ 20), so löscht die Bundesnotarkammer dessen Bezeichnung unverzüglich aus dem Notarverzeichnis.

(2) Wird das Ende einer amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis eingetragen, löscht die Bundesnotarkammer unverzüglich die zu dieser Tätigkeit gehörenden Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 2. Endet mit dem Ende der amtlichen Tätigkeit die Bestellung als Amtsperson, löscht die Bundesnotarkammer unverzüglich auch die Angaben nach § 2 Absatz 5.

§ 9

Einsichtnahme

(1) Die Einsichtnahme in das Notarverzeichnis ist ausschließlich über das Internet möglich. Sie muss kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.

(2) Das Geburtsdatum der eingetragenen Personen ist nicht einsehbar.

(3) Eintragungen zu Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung und zu einer vorläufigen Amtsenthebung sind nach dem Ende der Wirksamkeit der Entscheidung oder der vorläufigen Amtsenthebung nicht mehr einsehbar.

(4) Die Angaben zu einem Notarvertreter sind nur einsehbar, wenn und solange dieser für eine Amtsperson bestellt ist, die rechtlich an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist.

§ 10

Suchfunktion

(1) Die Bundesnotarkammer hat die Einsichtnahme in das Notarverzeichnis über Funktionen zur Suche der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Amtspersonen (Notarsuche) und zur Suche von Urkunden (Urkundensuche) zu gewährleisten. Die Notarsuche soll es ermöglichen, die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Amtspersonen anhand der in Absatz 2 genannten Angaben zu ermitteln. Die Urkundensuche soll es ermöglichen, den Verwahrort einer Urkunde, deren Verwahrung den in § 1 Absatz 1 genannten Amtspersonen oder einer anderen zuständigen Stelle obliegt, anhand der in Absatz 2 genannten Angaben zu den Amtspersonen, die die Beurkundung vorgenommen haben, zu ermitteln.

(2) Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche zumindest anhand der folgenden Angaben zu den Amtspersonen zu ermöglichen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Amtssitz und
4. Kammerbezirk.

(3) Die Suchfunktion kann auffordern, die Suche durch die Eingabe weiterer Kriterien einzuschränken, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind.

(4) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

§ 11

Einsehbarkeit und Datensicherheit

(1) Die Bundesnotarkammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen

1. dafür Sorge zu tragen, dass das Notarverzeichnis jederzeit einsehbar ist, und
2. Vorkehrungen zu treffen, dass sie von Fehlfunktionen des Notarverzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt.

(2) Bei schwerwiegenden Fehlfunktionen hat die Bundesnotarkammer unverzüglich, bei anderen Fehlfunktionen zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung zu veranlassen.

(3) Stellt die Bundesnotarkammer Notarkammern oder Amtspersonen für von diesen vorzunehmende Eintragungen oder Mitteilungen Webanwendungen zur Verfügung, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass auf diese nur durch ein sicheres Verfahren mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln zugegriffen werden kann.

Teil 2

Besonderes elektronisches Notarpostfach

§ 12

Besonderes elektronisches Notarpostfach

(1) Das besondere elektronische Notarpostfach dient der elektronischen Kommunikation der Postfachinhaber mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Zudem dient es der Kommunikation der Postfachinhaber untereinander.

(2) Das besondere elektronische Notarpostfach kann auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Stellen oder Personen dienen.

(3) Die Bundesnotarkammer hat den Inhabern eines besonderen elektronischen Notarpostfachs die elektronische Suche nach allen Stellen und Personen zu ermöglichen, die über das Postfach erreichbar sind. Die Bundesnotarkammer hat zudem die Daten, die eine Suche im Sinne des Satzes 1 ermöglichen, auch den Gerichten zugänglich zu machen. Sie kann diese Daten auch anderen Personen und Stellen zugänglich machen, mit denen sie nach Absatz 2 eine Kommunikation ermöglicht.

§ 13

Führung der Postfächer

(1) Die Bundesnotarkammer hat die besonderen elektronischen Notarpostfächer auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder eines künftig an dessen Stelle tretenden Standards zu betreiben. Die Bundesnotarkammer hat fortlaufend zu gewährleisten, dass die Postfachinhaber über das Postfach sicher elektronisch kommunizieren können.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach soll barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung sein.

(3) Die Bundesnotarkammer hat zu gewährleisten, dass der Empfänger eines elektronischen Dokuments, das aus dem besonderen elektronischen Notarpostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg versandt wurde, feststellen kann, ob die Nachricht von dem Postfachinhaber selbst versandt wurde.

§ 14

Einrichtung und Aktivierung eines Postfachs

(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jede ausgeübte amtliche Tätigkeit eines Notars oder Notariatsverwalters ein besonderes elektronisches Notarpostfach ein. Sie gewährleistet, dass das Postfach unverzüglich nach Eintragung der amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis zur Aktivierung bereitsteht und nicht vor dem Beginn der amtlichen Tätigkeit aktiviert werden kann.

(2) Die Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs durch die Amtsperson oder den Notarvertreter erfolgt mittels eines Authentisierungszertifikats, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) gespeichert ist.

(3) Die Bundesnotarkammer hat zu gewährleisten, dass die Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs nur möglich ist, wenn der Inhaber des zur Aktivierung verwendeten Zertifikats mit demjenigen, für den das Postfach eingerichtet ist, identisch ist.

§ 15

Weitere

Zugangsberechtigungen zum Postfach

(1) Der Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich weit reichende Zugangsberechtigungen zu seinem besonderen elektronischen Notarpostfach erteilen. Er kann diesen Personen auch die Befugnis einräumen, weitere Zugangsberechtigungen zu seinem Postfach zu erteilen.

(2) Die Erteilung einer Zugangsberechtigung nach Absatz 1 kann auch mit der Befugnis verbunden wer-

den, Nachrichten zu versenden. Die Einräumung einer Befugnis zur formwahrenden Einreichung elektronischer Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Zugangsberechtigungen und Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 können von dem Postfachinhaber oder den von ihm dazu ermächtigten Personen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 16

Zugang zum Postfach

(1) Die Anmeldung am besonderen elektronischen Notarpostfach erfolgt mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln. Zugangsdaten, die einzelnen Personen allein zugewiesen sind, dürfen anderen Personen nicht bekanntgegeben werden. Bei einem Versand nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg muss der Postfachinhaber mittels eines Authentisierungszertifikats im Sinne des § 14 Absatz 2 an seinem Postfach angemeldet sein.

(2) Hat die angemeldete Person die Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs beendet, hat sie sich abzumelden. Die Bundesnotarkammer hat für den Fall, dass das Postfach nach erfolgter Anmeldung für eine bestimmte Zeitdauer nicht genutzt wird, eine automatische Abmeldung der Person durch das System vorzusehen. Bei der Bemessung der Zeitdauer sind die Belange des Datenschutzes gegen den Aufwand für die erneute Anmeldung abzuwägen.

§ 17

Automatisches Löschen von Nachrichten

Nachrichten dürfen frühestens 120 Tage nach ihrem Eingang automatisch gelöscht werden.

§ 18

Sperrung des Postfachs

(1) Wird das Ende einer amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis eingetragen, sperrt die Bundesnotarkammer unverzüglich das zugehörige besondere elektronische Notarpostfach. Die Sperrung wird erst mit dem Beginn des Tages wirksam, der auf das Ende der amtlichen Tätigkeit folgt.

(2) Zu einem gesperrten Postfach haben der Postfachinhaber und alle anderen Personen, denen eine Zugangsberechtigung erteilt wurde, keinen Zugang mehr.

(3) Ein gesperrtes Postfach ist auch für den Empfang von Nachrichten gesperrt. Die Bundesnotarkammer soll vorsehen, dass Personen, die eine Nachricht an ein gesperrtes Postfach senden, automatisch mitgeteilt wird, auf wen die Zuständigkeit für die Verwahrung der Akten der früheren Amtsperson übergegangen ist.

(4) Geht im Fall der Sperrung die Zuständigkeit des früheren Postfachinhabers für die Aktenverwahrung vollständig oder teilweise auf einen oder mehrere Notare oder Notariatsverwalter über, kann die Bundesnotarkammer diesen eine Übersicht über die vor der Sperrung in dem Postfach eingegangenen und noch nicht abgerufenen Nachrichten zur Verfügung stellen. Die Übersicht hat sich auf den Absender und den Eingangszeitpunkt der jeweiligen Nachricht zu beschränken.

(5) Die Sperrung eines Postfachs ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht bestanden hat oder entfallen ist.

§ 19

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Wird die vorläufige Amtsenthebung einer Amtsperson in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer unverzüglich die Zugangsberechtigung der Amtsperson zu ihrem besonderen elektronischen Notarpostfach auf. § 18 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(2) Weitere Zugangsberechtigungen und Befugnisse im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 bleiben von der Aufhebung der Zugangsberechtigung nach Absatz 1 unberührt. § 15 Absatz 3 gilt im Fall des Absatzes 1 für den Postfachinhaber nicht mehr. Dieser kann jedoch verlangen, dass die Bundesnotarkammer sein besonderes elektronisches Notarpostfach unverzüglich sperrt.

§ 20

Löschung des Postfachs

Gesperrte besondere elektronische Notarpostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach dem Ende der amtlichen Tätigkeit gelöscht.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. März 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kürschnermeisterverordnung**

Vom 5. März 2019

Auf Grund des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kürschnermeisterverordnung vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3463) werden nach dem Wort „Pelzbekleidungsstück“ die Wörter „als Großstück“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 2019

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Nussbaum

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 286) sowie dessen Neufassung Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 301) sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 71, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit sie die Kraftfahrzeugkennzeichenerfassung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze vorsehen.
- b) Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2014 ist in dieser und den nachfolgenden Fassungen mit Artikel 71, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze vorsieht.
2. a) Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2014 sowie dessen Neufassung Artikel 39 Absatz 1 in der Fassung vom 18. Mai 2018 sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie
 - die Kennzeichenerfassung nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Nummer 1 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2014 und den nachfolgenden Fassungen nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränken,
 - die Kennzeichenerfassung nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Nummer 5 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2014 und den nachfolgenden Fassungen uneingeschränkt für „Durchgangsstraßen ([...] andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr)“ vorsehen und
 - keine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen vorsehen.
- b) Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2014 und dessen Neufassung Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung vom 18. Mai 2018 sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie die Verarbeitung der Kennzeichen zu weiteren Zwecken nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse beschränken.

3. Die unter 2. angeführten Vorschriften bleiben in ihrer Fassung vom 18. Mai 2018 bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Dezember 2019, nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 22. Februar 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2019 – 2 BvL 1/09 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 54 Absatz 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 in der Fassung des Artikels 4 Nummer 10 Buchstabe h des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 2601) ist mit Artikel 20 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 22. Februar 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2018 – 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11, 2 BvL 4/13 – wird die folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Artikels 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 3076) ist mit Artikel 20 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die Vorschrift bleibt bis zum Inkrafttreten von § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 Biersteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 15. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 1870) anwendbar.

2. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Artikels 9 Nummer 5 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 3076) ist mit Artikel 20 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die Vorschrift bleibt bis zum Inkrafttreten von § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 5. April 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 554) anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 22. Februar 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 26 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 390) und § 22a Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit er auf § 26 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verweist, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
2. a) § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 14. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 635), soweit er polizeiliche Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten vorsieht, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit er auf diesen verweist, sind mit Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.
b) § 22a Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit mit ihm auf § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verwiesen wird, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit mit ihm auf § 18 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen wird, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie die Kennzeichenkontrollen nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränken.
c) § 22a Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit mit ihm auf § 26 Absatz 1 Nummer 6 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verwiesen wird, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit mit ihm auf § 18 Absatz 2 Nummer 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen wird, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die Orte für die Durchführung der Kontrollen in Hinblick auf deren Grenzbezug nicht hinreichend bestimmt beschränkt werden.
d) § 22a Absatz 4 Satz 4 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg und § 14a Absatz 4 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie die Verarbeitung der Kennzeichen zu weiteren Zwecken nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse beschränken.

3. Die unter 2. angeführten Vorschriften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Dezember 2019, nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. März 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt**

Vom 20. Februar 2019

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz nach seinem Artikel 7 Absatz 1 mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Straßburger Übereinkommens vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) (BGBl. 1998 II S. 1643, 1644) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2019 in Kraft treten wird.

Berlin, den 20. Februar 2019

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Meyer-Seitz

Bekanntmachung zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 1. März 2019

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Absatz 2 werden die Wörter „, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung,“ gestrichen.
2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jeder Sitzungswoche wird eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 90 Minuten durchgeführt.“
 - bb) In Nummer 2 Satz 5 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „14 und 15“ ersetzt.
 - b) Abschnitt II Nummer 9 wird aufgehoben.
 - c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:

„9. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf. Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.“
 - bb) Die Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.
 - d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
 - bb) Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. Fragen aufgrund der Nummer 14 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Zu einer Frage aufgrund der Nummer 14 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.“
3. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten. Der Präsident kann die Befragung um bis zu 15 Minuten verlängern. Die Fragestunde verkürzt sich um die Verlängerungszeit.
2. Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts, nachdem diese festgestellt worden ist.
3. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller möglich.
4. An der Befragung nimmt mindestens ein Mitglied der Bundesregierung nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge teil. Dieses Mitglied der Bundesregierung antwortet vorrangig. Fragen zu den Fachthemen anderer Bundesministerien können durch weitere anwesende Mitglieder der Bundesregierung oder durch Parlamentarische Staatssekretäre des zuständigen Bundesministeriums beantwortet werden.

5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen für bis zu fünf Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen.
6. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages. In einem ersten Abschnitt sollen Fragen zum Bericht und zum Geschäftsbereich des turnusgemäß anwesenden Mitglieds der Bundesregierung aufgerufen werden, gefolgt von Fragen zu den vorangegangenen Kabinettsitzungen und allgemeinen Fragen.
7. Dreimal jährlich findet zu dem Termin der Regierungsbefragung eine Befragung des Bundeskanzlers statt. Die Befragung soll in den letzten Sitzungswochen vor Ostern, vor der Sommerpause und vor Weihnachten stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

Berlin, den 1. März 2019

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Schäuble

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
4. 2. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Einhundertsechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) FNA: 96-1-2-116	BAnz AT 14.02.2019 V1	11. 4. 2019
14. 2. 2019	Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Triticale im Rahmen der Saatgutenerkennung 2019 FNA: neu: 7822-6-55	BAnz AT 20.02.2019 V1	21. 2. 2019
14. 2. 2019	Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Ackerbohnen im Rahmen der Saatgutenerkennung 2019 FNA: neu: 7822-6-56	BAnz AT 20.02.2019 V2	21. 2. 2019

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 12. 2018	Verordnung (EU) 2018/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur erneuten Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder zur Zuweisung dieser Mittel für andere Maßnahmen der nationalen Programme	L 328/78	21. 12. 2018
6. 12. 2018	Verordnung (EU) 2018/2056 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des <i>Amtsblatts der Europäischen Union</i>	L 329/1	27. 12. 2018
17. 12. 2018	Verordnung (EU) 2018/2058 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2019	L 329/8	27. 12. 2018
20. 12. 2018	Verordnung (EU) 2018/2069 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren	L 331/4	28. 12. 2018
20. 12. 2018	Verordnung (EU) 2018/2070 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 331/197	28. 12. 2018
20. 11. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2032 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2007 der Kommission über die technischen Spezifikationen für Nachrichten für die Binnenschifffahrt	L 332/1	28. 12. 2018
19. 12. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission ⁽¹⁾	L 334/1	31. 12. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 12. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 334/94	31. 12. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 10. 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2019/7 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in Bezug auf die Versteigerung von 50 Mio. nicht zugeteilten Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve zugunsten des Innovationsfonds und zwecks Aufnahme einer von Deutschland zu bestellenden Auktionsplattform ⁽¹⁾	L 2/1	4. 1. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 1. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/8 der Kommission zur Zulassung des Hydroxyanaloges von Methionin und dessen Calciumsalz als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 2/6	4. 1. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-0

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2018

Teil I: 38,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Versand

Teil II: 20,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Versand

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2018 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2019 Teil I Nr. 2 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de